

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2013

Nr. 2013/148

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (VBB); Zusammenlegung der Ausbildungsorte des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales BZ-GS und Integration in das Berufsbildungszentrum BBZ Olten

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 7. November 2012 (KRB Nr. SGB 055/2012) unter anderem die Massnahmen Nrn. DBK_4 und DBK_6 als Teil des Massnahmenplans 2013 gutgeheissen. Damit sollen das Berufsbildungszentrum BBZ Olten und das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales BZ-GS, bisher in Olten und Solothurn, führungsmässig zusammengelegt und die Ausbildungen des BZ-GS am Standort Olten konzentriert werden.

2. Erwägungen

§ 16 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) regelt die Anzahl der Berufsbildungszentren und der ihnen angehörenden Leistungsbereiche. § 22 VBB bestimmt, wer die Leitung der einzelnen Leistungsbereiche innehat. Die erwähnten Massnahmen DBK_4 und DBK_6 erfordern eine Anpassung dieser Bestimmungen.

Die räumlichen Voraussetzungen für die Konzentration des BZ-GS in Olten werden voraussichtlich im Jahr 2014 mit einer Umnutzung des Gebäudes des BZ-GS geschaffen.

Die Auswirkungen der Massnahmen respektive das damit verbundene Sparpotenzial wurden bereits in der Botschaft zum Massnahmenplan (RRB Nr. 2012/933 vom 8.5.2012) aufgezeigt: Optimierung der Organisations- und Führungsstruktur, Synergiegewinn in den Bereichen Administration und Hausbewirtschaftung sowie Reduktion der Mietkosten. Mit den beiden Massnahmen DBK_4 und DBK_6 sollen zusammen im Jahr 2013 0,15 Mio. Franken und ab 2014 jährlich jeweils 1,1 Mio. Franken eingespart werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Zu § 16 Absätze 4 und 5

Das BZ-GS soll am Standort Olten konzentriert und führungsmässig als ein Leistungsbereich, neben der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsfachschule sowie dem Erwachsenenbildungszentrum, in das BBZ Olten integriert werden. Absatz 5 kann somit aufgehoben werden.

Zu § 22 Absatz 1 Buchstabe c

Der Leistungsbereich BZ-GS, bestehend aus der Berufsfachschule und der höheren Fachschule, soll von einem Rektor oder einer Rektorin geführt werden.

Diese Änderung soll am 1. August 2013 in Kraft treten.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, DK, YJP, EM, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
Volksschulamt
BBZ Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten
BZ-GS, Direktion, Baslerstrasse 150, 4601 Olten
BBZ Solothurn-Grenchen, Direktion, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS/BGS

Veto Nr. 296 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. April 2013.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, DK, YJP, EM, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
BBZ Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten
BZ-GS, Direktion, Baslerstrasse 150, 4601 Olten
BBZ Solothurn-Grenchen, Direktion, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn